

# SCHWERPUNKT

## GOODBYE KLASSENKOMPROMISS

### „EUROPA“ ALS POLITISCHES PROJEKT

**A**m 30. Juni 2009 verkündete das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), der Vertrag von Lissabon<sup>1</sup> sei mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar.<sup>2</sup> Damit erhält ein überaus fragwürdiges politisches Projekt, das sich tief in das Recht der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) eingeschrieben hat, höchste verfassungsrechtliche Weihen.

Die Entstehung des Vertrages von Lissabon war dagegen wenig weihetvoll: Die EU-Regierungschef\_innen hatten ihn ausgehandelt, da eine europäische Verfassung<sup>3</sup> an Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden gescheitert war. Unter dieser klangvollen Bezeichnung sollten die rechtlichen Grundlagen der EU, die Verträge von Rom (EGV)<sup>4</sup> und Maastricht (EUV)<sup>5</sup>, vereinheitlicht werden. Hinzu kamen die Fixierung von Symbolen europäischer Staatlichkeit, also Flagge, Hymne und ein Feiertag, sowie pathetische Rhetorik.

Hierauf muss der Vertrag von Lissabon – dessen Inkrafttreten aber die irische Bevölkerung am 2. Oktober 2009 verhindern kann, wenn sie ein zweites Mal gegen seine Ratifizierung stimmt – nun verzichten. Es bleibt bei zwei Verträgen: Einem für den als supranational bezeichneten Teil der EU, der allerdings nicht länger EGV heißt, sondern in Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) umbenannt wird, und dem EUV, der weiterhin die als intergouvernemental bezeichnete Tätigkeit der EU regelt. Und da die EU ohne ein als „Verfassung“ bezeichnetes Dokument auskommen muss, können sich Staatstheoretiker\_innen auch weiterhin leidenschaftlich darüber streiten, ob es sich bei der EU um einen Staatenbund, einen Bundesstaat oder ein vollkommen neues Stück verselbständigten Vertragsvölkerrechts handelt.

Auf das Ergebnis eines solchen Streites indes kommt es nicht an. Denn die EU-Rechtsetzung hat für die Gesetzgebung der Mitgliedsstaaten ohnehin die zentrale Rolle. Bereits im Oktober 1993 schätzte das BVerfG in seinem Urteil zum Vertrag von Maastricht den Anteil der auf EU-Rechtsakten beruhenden mitgliedstaatlichen Gesetze im Allgemeinen auf 50%, im Wirtschaftsrecht sogar auf 80 %.<sup>6</sup> Seitdem

wurden die Kompetenzen der EU durch den Vertrag von Nizza<sup>7</sup> im Februar 2003 nochmals erweitert. Auch der Vertrag von Lissabon birgt weitere Handlungsmöglichkeiten für die EU. Der Anteil europarechtlich überformter mitgliedstaatlicher Gesetze dürfte sich also bereits erhöht haben, und wird weiter steigen. Aber auch auf diese einzelnen EU-Rechtsakte kommt es nicht an. Fragwürdig ist bereits das hinter „Europa“ stehende politische Projekt.

#### Einen Markt zu schaffen...

Trotz Europäischer Grundrechtscharta (Art. 6 EUV a.F. und n.F.) und Unionsbürgerschaft (Art. 17 EGV a.F., Art. 20 AEUV n.F.): Kern der EU ist „die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und einer Wirtschafts- und Währungsunion“. Um dieses Ziel herum sind die Institutionen und Zuständigkeiten konstruiert, hierauf bezieht sich ein Großteil der rechtlichen Vereinheitlichung. Im Mittelpunkt der supranationalen Aktivitäten steht die Freiheit des Verkehrs von Waren, Dienstleistungen und Kapital zwischen den Mitgliedsstaaten, sowie die unbeschränkte Niederlassung von Arbeit-

nehmer\_innen und Unternehmen in diesen (Art. 28, 29, 39, 43, 49, 56 EGV a.F., Art. 34, 35, 45, 49, 56, 63 AEUV n.F.). Um Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedliche rechtliche Vorgaben der Mitgliedsstaaten zu verhindern, ist die EU für die Regulierung vieler Bereiche zuständig, die den so zu schaffenden gemeinsamen Markt betreffen. Mit – bis Weilen sogar sehr progressiven – Regelungen im Umwelt- und Verbraucherschutz sowie bei Qualitäts- und Produktionsstandards sinkt die Anzahl der Felder auf denen die Mitgliedsstaaten um priva-

te Investitionen konkurrieren können, indem sie versuchen, der beste Produktionsstandort zu sein. Übrig bleiben vor allem die Steuer- und Sozialpolitik sowie Teile des Tarif- und Arbeitsrechts. Und im Wettkampf um den attraktivsten Standort für private Kapitalinvestitionen ist in diesen Bereichen weniger oft mehr.

#### ...der Zähne zeigt...

Um die Freiheit auf dem gemeinsamen Markt zu verteidigen, scheuen sich die europäischen Institutionen nicht, andere Freiheitsrechte der Bürger\_innen einzuschränken. In den Fällen Viking<sup>8</sup> und Laval<sup>9</sup> etwa entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) das Verhältnis zwischen dem Recht der Gewerkschaften zur Durchführung kollektiver



Foto: Niels Pomplun

Arbeitskampfmaßnahmen und der Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit eines Unternehmens. Im Ergebnis stellte die Ausübung des mitgliedstaatlichen Arbeitskampf- und Tarifrechts durch die Gewerkschaften eine unverhältnismäßige Beschränkung der unternehmerischen Niederlassungs- bzw. Dienstleistungsfreiheit dar.

In beiden Urteilen kündigt der EuGH vorsorglich an, dass er auch die Menschenwürde „mit den Erfordernissen hinsichtlich der durch den Vertrag geschützten Rechte in Einklang“ zu bringen gedenke.<sup>10</sup> Eine solche Abwägung der Menschenwürde gegen die in den europäischen Vertragswerken geschützten Marktfreiheiten wirtschaftlicher Akteure ist hinsichtlich des durch Art. 1 GG garantierten Schutzes verfassungsrechtlich hoch problematisch. Denn nach einer vom BVerfG immer wieder vertretenen Auffassung kann in die Menschenwürde nicht eingegriffen werden. Sie darf auch nicht zum Gegenstand einer Abwägung gemacht werden – nicht einmal zum Schutz der Menschenwürde eines/einer anderen.<sup>11</sup> In seiner oben genannten Entscheidung über den Vertrag von Lissabon äußert sich das Gericht inhaltlich zwar nicht zu dieser Problematik, behält sich aber zumindest eine eigene Prüfungskompetenz vor, sollte es zu einer konkreten Verletzung von Art. 1 GG kommen.

#### ...und ihn in Beton zu gießen

Passend zu solchen konkreten Wertungen der EU-Institutionen, positionieren sich auch die der EU zu Grunde liegenden Vertragswerke wirtschaftspolitisch sehr deutlich. Galt das GG der verfassungsrechtlichen Dogmatik trotz eines aggressiven Antikommunismus in der Nachkriegszeit als wirtschaftspolitisch neutral<sup>12</sup>, so legt Art. 14 Abs. 2 EGV a.F., Art. 119 Abs. 1 AEUV n.F. nunmehr eine „offene Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ fest. Das GG hatte die alte Hoffnung auf eine grundlegende Veränderung der Wirtschaftsweise im parlamentarischen Prozess, und zwar ohne Verfassungsänderung, aufbewahrt und mit Art. 15 GG auch gleich das Instrument der Vergesellschaftung bereit gestellt. Der EGV bzw. AEUV schreibt den status quo kapitalistischer Produktion fest – seit der Lissabon-Entscheidung mit ausdrücklichem Segen des BVerfG als Hüterin der vermeintlich „wirtschaftspolitisch neutralen“ Verfassung. Da alle Mitgliedsstaaten einer Neufassung zustimmen müssen, ist seine Änderung ungleich schwerer zu bewerkstelligen als der Erlass einfacher Bundesgesetze.

Doch Gelüste nach einer wie auch immer gearteten Vergesellschaftung von Produktionsmitteln sind noch nicht einmal notwendig, um gegen den EGV bzw. AEUV zu verstoßen. Zur Verletzung der Kapitalverkehrsfreiheit genügen bereits mitgliedstaatliche Stimm- oder Kontrollrechte unter Beibehaltung privater Profite in den Entscheidungsgremien von Unternehmen. So wurden etwa die Sonderrechte Niedersachsens bei Volkswagen nach dem VW-Gesetz<sup>13</sup> wie auch die gesetzliche Befugnis Belgiens zwei Energie- und Wasserversorgungsunternehmen den Verkauf und die Verpfändung ihrer Leitungsinfrastruktur zu untersagen<sup>14</sup>, vom EuGH gekippt. Wenn schon solche Stimm- und Kontrollrechte staatlicher Aktionäre nicht europarechtskonform sind, stehen die Chancen für entscheidende Stimm- und Kontrollrechte der Arbeitnehmer\_innen oder andere Formen aktienbesitzloser Demokratisierung der Unternehmen wohl eher schlecht.<sup>15</sup>

#### Demokratiedefizit

Apropos: Zwar gibt es im supranationalen Bereich, der die meisten wirtschaftspolitischen Entscheidungen umfasst, mit dem Europäischen Parlament (EP) ein direkt von den Bürger\_innen gewähltes Organ. Es ist aber nicht der zentrale Gesetzgeber, sondern eher eine

Art Kontrollorgan für den Rat, das eigentlich tonangebende Rechtssetzungsorgan. Es kann selbst keine Gesetzesinitiativen auf den Weg bringen, denn dieses Recht obliegt der Kommission, deren Vorschläge es nur mit ihrer Zustimmung abändern darf. Auf die Besetzung dieser Kommission hat das EP keinen Einfluss. Neben diese rechtliche Schwäche des EP tritt das Problem, dass eine europäische Öffentlichkeit mit starken sozialen Bewegungen, die sich über das EP artikulieren oder zumindest Druck auf dieses ausüben könnte, kaum erkennbar ist.

Dieses institutionelle Arrangement ermöglicht die Durchsetzung unpopulärer wirtschaftspolitischer Entscheidungen, ohne dass bestimmten mitgliedstaatlichen Akteuren eine politische Verantwortung zugeschrieben werden kann. Im Rat stößt eine Regierung diskret einen Rechtsakt an, der dann zähneknirschend vom mitgliedstaatlichen Parlament gegen Widerstände in der Bevölkerung mit Verweis auf „Brüssel“ umgesetzt werden muss. Mitgliedstaatliche Regierungen können sich so von ihrer politischen Verantwortung für den zentralen Politikbereich entkoppeln. Denn in der öffentlichen Debatte auf mitgliedstaatlicher Ebene erscheint der EU-Rechtsakt als äußerer Sachzwang.

Nicht alles ist schlecht, nur weil es aus „Brüssel“ kommt. Das Antidiskriminierungsgesetz etwa hätte es ohne die EU wohl kaum durch den Bundestag geschafft.<sup>16</sup> Aber ob es sich wegen solcher Fortschritte lohnt, die strategischen Nachteile im Kampf um eine vorrangig den Menschen und ihren Lebensbedingungen dienende Wirtschaftspolitik durch das umrissene Demokratiedefizit in Kauf zu nehmen, ist äußerst zweifelhaft.

#### Philip Rusche ist Referendar in Berlin.

- <sup>1</sup> BVerfG, v. 30.06.2009, Az. 2 BvE 2/08 u.a. Online: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen> (alle Hyperlinks zuletzt aufgerufen am 18.09.2009).
- <sup>2</sup> Amtsblatt (Abl.) 2007, Nr. C 306, 1. Das Abl. online: <http://eur-lex.europa.eu>.
- <sup>3</sup> Abl. 2004, Nr. C 310, 1.
- <sup>4</sup> <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002E/htm/12002E.html>.
- <sup>5</sup> <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/11992M/htm/11992M.html>.
- <sup>6</sup> BVerfG, v. 12.10.1993, Az. 2 BvR 2159/92 u.a.; Online: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv089155.html>.
- <sup>7</sup> Abl. 2001, Nr. C 80, 1. Online: <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12001C/htm/12001C.html>.
- <sup>8</sup> EuGH, v. 11.12.2007, Rs. C-438/05. Online: <http://curia.europa.eu>.
- <sup>9</sup> EuGH, v. 18.12.2007, Rs. C-341/05.
- <sup>10</sup> Viking (Fn. 5): Rn. 46. Laval (Fn. 6): Rn. 94.
- <sup>11</sup> BVerfG, v. 15.02.2006, Az. 1 BvR 357/05. Online: <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen>.
- <sup>12</sup> BVerfG, v. 20.07.1954, Az. 1 BvR 459/52 u.a., Leitsatz 6. Online: <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv004007.html>; BVerfG, v. 01.03.1979, Az. 1 BvR 532/77 u.a., Rn. 140. Online: <http://www.servat.unibe.ch/law/dfr/bv050290.html>.
- <sup>13</sup> EuGH, v. 23.10.2007, Rs. C-112/05.
- <sup>14</sup> EuGH, v. 04.06.2002, Rs. C-503/99.
- <sup>15</sup> Andreas Fisahn, Europäische Union in der Legitimationskrise, *Kritische Justiz* (KJ) 2009, 105 (112).
- <sup>16</sup> EuGH v. 29.04.2005, Rs. C-329/04.